

## Keine Änderung der Pfändungsfreigrenzen ab 01.07.2007

Auf Grund des § 850 c Abs. 2 a S. 2 ZPO, der durch Art. 1 Nr. 4 c des Gesetzes vom 13.12.2001 (BGBl I, S. 3638) eingefügt worden war, wurde unter dem 25.02.2005 bekannt gemacht, dass sich die unpfändbaren Beträge nach § 850 c Abs. 1 und 2 S. 2 ZPO zum 01.07.2005 erhöhen (BGBl 2005 I, S. 493 ff.).

Das wird sich zum 1.7.2007 auch nicht ändern (BGBl 2007 Teil I Nr.3 S. 64 vom 22.1.2007). Warum?

Nach 850c Abs. 2a ZPO ändern sich die Beträge für die Berechnung der Pfändungsfreigrenzen alle zwei Jahre entsprechend der Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrags. Der Grundfreibetrag in § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zum Stichtag 1. Januar 2007 ist identisch mit dem Freibetrag zum Stichtag 1. Januar 2005. Das bedeutet, dass auch die Pfändungsfreigrenzen nicht zu erhöhen sind und damit unverändert bleiben.

Damit verbleiben dem ledigen Arbeitnehmer mindestens 989,99 €, dem Arbeitnehmer mit einer Unterhaltspflicht mindestens 1.359,99 €.

Die Pfändungsgrenzen werden alle zwei Jahre an die Entwicklung des steuerlichen Grundfreibetrages angepasst. Zuletzt geschah dies zum 01.07.2005. Da der Grundfreibetrag von 7.235,00 € auf 7.666,00 € bei Alleinstehenden gestiegen war (ca. 6 %), wurden auch die Pfändungsfreigrenzen in gleicher Weise reguliert.

Soweit **Unterhaltspfändungen** betroffen sind, hat die Änderung des Pfändungsschutzes keine Auswirkung. Der einmal durch das Vollstreckungsgericht festgesetzte Freibetrag kann jedoch auf ausdrücklichen Antrag des Schuldners geändert (angehoben) werden (vgl. § 850 f, g ZPO).